

**Amtliche Bekanntmachung
vom 7. Oktober 2017**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1; Haltepunkte Tübingen-Neckaraue und Tübingen-Güterbahnhof an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen im Planfeststellungsabschnitt 6 (PFA 6); betroffene Städte/Gemeinden: Tübingen (Landkreis Tübingen)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.09.2017, Az.: 24-6/0513.2-21/RSB PFA 6, ist der Plan für die Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, Planfeststellungsabschnitt 6 (PFA 6) gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes **von Montag, 9. Oktober 2017 bis einschließlich Montag, 23. Oktober 2017** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 239 eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren.

Hinweis: Sofern Einwendungen erhoben wurden sind in der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Stadt Tübingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

gez. Letsch
Regierungspräsidium Tübingen